

Bekanntmachung

An alle Hundehalterinnen/Hundehalter


Bedauerlicherweise kommt es immer wieder vor, dass verantwortungslose Hundehalter ihre Hunde in der Feldmark und in Forstgebieten unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Durch derartige Verhaltensweisen werden insbesondere während der Brut - und Setzzeit die wild lebenden Tiere erheblich gestört.

Gemäß § 33 Abs.1 des Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist jede Person verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde nicht streuen oder wildern.

In der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres dürfen Hunde im Wald und in der freien Landschaft nur an der Leine geführt werden.

Ein Verstoß gegen diese Regelung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Im Auftrage:



(L.Rehse)